

Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2019

Nr. 2019/667

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2019

51. Änderung: Rechtsfolgen des unbezahlten Urlaubs (§ 125 GAV)

1. Ausgangslage

Laut § 125 Abs. 2 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) ruht als Folge des unbezahlten Urlaubs die Nichtberufsunfallversicherung nach 30 Tagen ab Urlaubsbeginn. Diese kann durch eine Abredeversicherung von dem oder der Arbeitnehmenden für maximal 180 Tage weitergeführt werden. Diese GAV-Bestimmung bezieht sich auf Art. 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20). Die Fristen laut GAV sind veraltet und müssen angepasst werden.

2. Erwägungen

Art. 3 UVG enthält die massgebenden Bestimmungen über den Beginn, das Ende und das Ruhen der Nichtberufsunfallversicherung. Im Gegensatz zu § 125 Abs. 2 GAV endet laut Art. 3 Abs. 2 UVG die Versicherung mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Weiter hat laut Art. 3 Abs. 3 UVG der Versicherer dem Versicherten die Möglichkeit zu bieten, die Versicherung durch besondere Abrede bis zu sechs Monaten zu verlängern. Da sich die GAV-Bestimmung nach dem UVG richtet, sind die Fristen anzupassen.

2.1 Änderung von § 125 Abs. 2 GAV

Damit die Bestimmungen im GAV den aktuellen Gegebenheiten entsprechen, werden in § 125 Abs. 2 GAV die aktuellen Fristen aus Art. 3 Abs. 2 und 3 UVG übernommen.

§ 125 Abs. 2 GAV lautet neu:

² Die Nichtberufsunfallversicherung ruht nach 31 Tagen ab Urlaubsbeginn. Diese kann durch eine Abredeversicherung von dem oder der Arbeitnehmenden für maximal 6 Monate weitergeführt werden (Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung)¹.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

An ihrer Sitzung vom 1. April 2019 hat die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) über die Änderung von § 125 Abs. 2 GAV verhandelt und sich auf die Anpassung geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, der Änderung zuzustimmen.

¹ SR 832.20.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebene von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

5. Beschluss

- 5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.
- 5.2 Der GAV soll mit Wirkung ab 1. August 2019 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)
GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)